

## **Geschäftsordnung des AZV „Elbe – Floßkanal“**

### **- L e s e f a s s u n g -**

#### **§ 1 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende wird durch seine Stellvertreter bei dessen Verhinderung vertreten.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen seiner Stellvertreter abgeben.
- (4) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

#### **§ 2 Stimmenverteilung**

Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Näheres dazu wird in § 9 Abs.1 bis 4 der Verbandssatzung geregelt.

#### **§ 3 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer Sitzungen; diese sollen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden und muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindesten 2 Wochen vor dem Sitzungstag zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

#### **§ 4 Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Soweit die Verbandsversammlung die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Vorsitzende diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.
- (3) Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

#### **§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe**

Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des AZV „Elbe - Floßkanal“ erfolgen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Tagen im Wochenkurier - Ausgabe Riesa -.

## **§ 6 Teilnahmepflicht**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung eine Sitzung vorzeitig verlassen will. Das verhinderte Mitglied der Verbandsversammlung hat dann seinen Stellvertreter zu informieren und rechtzeitig die Beratungsunterlagen zu übergeben, damit er an der Sitzung teilnehmen kann.

## **§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(3) Über Anträge einzelner Mitglieder der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Vorsitzenden aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt die Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Verbandsvorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung wird in § 11 Abs. 1 bis 6 der Verbandssatzung geregelt.

## **§ 9 Befangenheit von Verbandsmitgliedern**

(1) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes der Verbandsversammlung vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Verbandsversammlung und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 10 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann die Verbandsversammlung betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten des Zweckverbandes beziehen. Zu den Fragen nimmt der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen der Verbandsversammlung berufenen Bürgern, Sachverständigen, dem Geschäftsstellenleiter oder einem Bediensteten des Zweckverbandes übertragen; auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

## **§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstand in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung der Verbandsmitglieder um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Absatz 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Verbandsvorsitzende.

## **§ 12 Redeordnung**

(1) Der Verbandsvorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an den Verbandsvorsitzenden,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

### **§ 14 Anträge zur Sache**

(1) Jedes Mitglied in der Verbandsversammlung ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

### **§ 15 Abstimmung**

(1) Nach beendeter Aussprache stellt der Verbandsvorsitzende die Annahme oder Ablehnung des Antrags zur Beschlussfassung fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden.

(2) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.

(3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „ja „ oder „ nein „ beantwortet werden kann.

(4) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfalle wird das Ergebnis durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgestellt.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Näheres hierzu wird in § 11 Abs. 3 - 7 der Verbandsatzung geregelt.

### **§ 16 Wahlen**

Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgen gemäß den Regelungen des § 11 Abs. 6 der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“.

### **§ 17 Fragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Jedes Mitglied in der Verbandsversammlung ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen an den Verbandsvorsitzenden zu richten.

Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten

Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung hat in einer angemessenen Frist zu erfolgen.

### **§ 18 Fragerecht von Einwohnern und Abgabepflichtigen**

(1) Innerhalb einer von der Versammlung in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Absatz 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner und Abgabepflichtige berechtigt, mündliche Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Verbandes beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner bzw. Abgabepflichtige gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Frage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder eines von ihm Beauftragten. Ist eine Beantwortung der Fragen nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

### **§ 19 Ordnungsruf und Wortentziehung**

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Wortmeldung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. von der Versammlung beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache ( Absatz 1 ) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Ein Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

### **§ 20 Niederschrift über die Sitzungen der Versammlung**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Näheres dazu regelt § 12 Abs. 1 und 2 der Verbandsatzung.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern und Abgabepflichtigen des Verbandes gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Vorstandsmitgliedern noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

### **§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Über den wesentlichen Inhalt von den in der Versammlung gefassten Beschlüssen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Vorstandsvorsitzenden, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied der Versammlung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Nünchritz, den 09.12.2011

Gerd Barthold  
Verbandsvorsitzender